

kehrordnung bestimmt, daß der Fahrer die Absicht des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch ein Zeichen in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben hat. Auch kann nach der gleichen Vorschrift als Zeichen eine mechanische Einrichtung benutzt werden. Diese Bestimmung setzt indessen einmal voraus, daß der mechanische Winker anderen Wegebenutzern und namentlich den hinter dem Kraftfahrzeug fahrenden Fahrzeugen ausreichend sichtbar ist. Bei der Bauart zahlreicher Wagen ist jedoch die Sichtbarkeit des Winkers stark beeinträchtigt. In solchen Fällen ist zu verlangen, daß der Fahrer außerdem noch ein Zeichen mit der Hand gibt (vgl. Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichts, abgedruckt in Jur. Wochenschrift 1930, S. 2878). Außerdem wird von dem Kraftfahrer verlangt, daß er das Zeichen „rechtzeitig“ gibt. Die Rechtzeitigkeit ist dann gewahrt, wenn dem nachfolgenden Fahrer hinreichend Zeit bleibt, den beabsichtigten Wechsel der Fahrtrichtung zu erkennen und sein Verhalten danach einzurichten. Der verantwortungsbewußte Kraftfahrer wird sich daher, ehe er die Fahrtrichtung ändert, nicht mit dem bloßen Abwinken begnügen, sondern sich stets vorher überzeugen, ob er nicht etwa die nachfolgenden Wagen durch das Abbiegen gefährdet.

Das Verhalten des überholten Fahrers

Zahlreiche Unfälle ereignen sich, wie die Statistik lehrt, beim Überholen. Namentlich die Unsitte einzelner Kraftfahrer, ihre Geschwindigkeit zu erhöhen, wenn sie überholt werden sollen, hat schon manchen Unfall herbeigeführt. Zwei nebeneinanderliegende Autos bilden, zumal bei unseren durch die Sommerwege häufig noch verengten Landstraßen, stets eine erhebliche Gefahr, die sich bei großer Geschwindigkeit natürlich noch erhöht. Voraus-

setzung des Überholens ist, daß das überholende Fahrzeug eine wesentlich größere Geschwindigkeit hat als das vorfahrende. Hierbei ist nicht ausschlaggebend, welche Geschwindigkeit ein Auto zu entwickeln vermag, sondern allein, welches Tempo es zur Zeit des Überholens innehat. Merkt der Fahrer, daß er überholt werden soll und verstärkt er nunmehr seine Geschwindigkeit, um die Überholung zu verhindern, so handelt er vorschriftswidrig, genau wie jener Fahrer, der nur überholt, um sich vor das andere Fahrzeug zu setzen und dessen Insassen Staub schlucken zu lassen. Fährt jedoch das überholende Fahrzeug wesentlich schneller, so hat auch der Überholte in rücksichtsvoller Weise zur Vermeidung von Gefahren beizutragen. Diese dem überholten Fahrer obliegende Pflicht erfordert nach der bisherigen Auffassung der Rechtsprechung jedoch lediglich ein sofortiges Rechtshalten. Eine Ermäßigung des Tempos konnte jedoch nach der Judikatur von ihm nicht verlangt werden. Dieser Grundsatz wird indessen dem Erfordernis der Verkehrssicherheit nicht gerecht. Wenn ein Fahrer merkt, daß ein zur Zeit schneller fahrendes Auto ihn überholen will, so hat er die Pflicht, auch seinerseits die Überholung so schnell und so gefahrlos wie möglich durchführen zu helfen. Der rücksichtsvolle Fahrer tut dies, indem er so weit wie möglich rechts heranzieht und zugleich von dem Augenblick an, wo das überholende Fahrzeug neben ihm auftaucht, das Tempo verringert. Er verkürzt dadurch den Moment des Nebeneinanderliegens und vermindert so die Gefahrenmöglichkeit.

Dieser Auffassung hat auch, abweichend von der bisherigen Rechtsprechung, das Oberlandesgericht Hamburg (Urteil vom 3. Mai 1930) Ausdruck gegeben und mit grundsätzlicher Begründung entschieden, daß die Vorsicht dem überholten Fahrer eine Herabsetzung seiner Geschwindigkeit gebietet, damit der überholende Wagen möglichst schnell vorbeifahren kann.